

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten

A. Problem und Ziel

Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sind bis in das Jahr 2000 hinein wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen oder wegen ihrer homosexuellen Orientierung systematisch dienstrechtlich benachteiligt worden. Mit Erlass des Bundesministeriums der Verteidigung vom 13. März 1984 (P II 1 – 16-02-05/02) wurden die Benachteiligungen, die bis hin zu Entlassungen führen konnten, nochmals im Einzelnen festgelegt.

Soldatinnen und Soldaten der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik waren ebenfalls solchen dienstrechtlichen Nachteilen wegen homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität ausgesetzt.

Ziel des Gesetzgebungsvorhabens ist die Rehabilitierung derjenigen Soldatinnen und Soldaten, die wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen wehrdienstgerichtlich verurteilt worden sind oder wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder ihrer geschlechtlichen Identität die im Erlass vom 13. März 1984 aufgeführten anderen dienstrechtlichen Benachteiligungen erlitten haben bzw. nach damaliger Praxis einer Maßnahme vergleichbarer Intensität ausgesetzt waren. Ausgenommen sind hiervon solche Handlungen, die auch heute noch ein Dienstvergehen darstellen. Mit dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2443) wurde anerkannt, dass das strafrechtliche Verbot einvernehmlicher homosexueller Handlungen nach heutigem Verständnis in besonderem Maße grundrechtswidrig gewesen ist. Das Gleiche gilt für die wehrdienstgerichtlichen Verurteilungen und andere dienstrechtliche Benachteiligungen wegen homosexueller Handlungen, der homosexuellen Orientierung oder wegen der geschlechtlichen Identität.

B. Lösung

Der Entwurf sieht eine Rehabilitierung der von dienstrechtlichen Nachteilen Betroffenen vor: Insbesondere sollen wehrdienstgerichtliche Verurteilungen, die als

Dienstpfllichtverletzung einvernehmliche homosexuelle Handlungen zum Gegenstand hatten, die heute kein Dienstvergehen mehr darstellen, kraft Gesetzes aufgehoben werden. Bei anderen dienstrechtlichen Benachteiligungen wegen solcher Handlungen soll durch Verwaltungsakt festgestellt werden, dass sie Unrecht gewesen sind. Außerdem soll in beiden Fällen eine Rehabilitierungsbescheinigung ausgestellt werden.

Die Rehabilitierung ist für jede Betroffene und jeden Betroffenen mit einer symbolischen Entschädigung für die durch die Verurteilung oder durch die sonstige dienstrechtliche Benachteiligung erlittene Diskriminierung verbunden. Vorgesehen ist eine pauschalisierte Entschädigung, die eine zügige Bearbeitung der Entschädigungsansprüche ermöglicht.

Mit der Anerkennung des durch die Diskriminierungen hervorgerufenen Leids wird ein Zeichen gesellschaftlicher Solidarität gesetzt.

C. Alternativen

Alternativ käme ein Gesetz, beschränkt auf die Aufhebung der wehrdienstgerichtlichen Verurteilungen, in Betracht. Dies wäre jedoch für die Erreichung des angestrebten Ziels unzureichend. Zur gesellschaftlichen Anerkennung des Leids infolge von Diskriminierungen würde eine bloße Aufhebung der wehrdienstgerichtlichen Urteile und eine Entschuldigung nicht ausreichen. Um ein spürbares Zeichen der Rehabilitation zu setzen, sind auch die Anerkennung des Leids, das durch andere dienstrechtliche Maßnahmen hervorgerufen worden ist, sowie eine symbolische Entschädigung in Geld notwendig.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch den Entwurf sind für den Bund Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand in Höhe von maximal 6 Millionen Euro zu erwarten. Bei diesem Betrag handelt es sich um die geschätzte Gesamtsumme für die vorgesehene Individualentschädigung, wobei von höchstens 1 000 Betroffenen, die eine Entschädigung erhalten und einer Laufzeit von fünf Jahren für das Vorhaben ausgegangen wird. Der Mehrbedarf soll im Einzelplan 14 ausgeglichen werden.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln durch die Einrichtung der Rehabilitierungs- und Entschädigungsstelle soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 14 ausgeglichen werden.

Für die Länder und Gemeinden sind Haushaltsausgaben (ohne Erfüllungsaufwand) nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 1 840 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes entsteht beim Bundesministerium der Verteidigung ein Personalaufwand in Höhe von insgesamt 1,206 Millionen Euro verteilt auf fünf Jahre sowie einmalige Sachkosten in Höhe von knapp 300 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Den Ländern entstehen weitere Kosten durch die Befassung der Verwaltungsgerichte mit Streitigkeiten über den Entschädigungsanspruch. Diese Tätigkeiten unterfallen dem traditionellen Kernbereich der Rechtsprechung. Die jährlichen Kosten für die Länder dürften im geringfügigen Bereich liegen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 19. Februar 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher
homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung
oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich
benachteiligten Soldatinnen und Soldaten

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Verteidigung.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 beschlossen, gegen
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendun-
gen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher
homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung
oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich
benachteiligten Soldatinnen und Soldaten**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen,
wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität
dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten**

(SoldRehaHomG)

§ 1

Rehabilitierung

(1) Vor dem 3. Juli 2000 ergangene wehrdienstgerichtliche Urteile werden insoweit aufgehoben, als sie einvernehmliche homosexuelle Handlungen zum Gegenstand haben. Dies gilt nicht für solche Handlungen, die auch am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] noch ein Dienstvergehen darstellen.

(2) Ist jemand als Soldatin oder Soldat oder als Reservistin oder Reservist der Bundeswehr vor dem 3. Juli 2000 wegen der in Absatz 1 genannten Handlungen, wegen homosexueller Orientierung oder wegen ihrer oder seiner geschlechtlichen Identität dienstrechtlich nicht nur unerheblich benachteiligt worden, so wird festgestellt, dass die Benachteiligungen aus heutiger Sicht Unrecht waren. Eine nicht unerhebliche Benachteiligung liegt vor, wenn die Soldatin oder der Soldat oder die Reservistin oder der Reservist

1. aus dem Dienst entlassen worden ist,
2. nicht mehr befördert oder nicht mehr mit höherwertigen Aufgaben betraut worden ist,
3. nicht mehr in einer Dienststellung als unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter in der Truppe verblieben ist,
4. in ihre oder seine frühere Laufbahn zurückgeführt worden ist oder
5. nach damaliger Praxis einer Maßnahme vergleichbarer Intensität ausgesetzt war.

(3) Für frühere Soldatinnen und Soldaten der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Über die Regelungen dieses Gesetzes hinaus entfalten die Aufhebung nach Absatz 1 und die Feststellung nach Absatz 2 keine Rechtswirkungen.

§ 2

Verfahren; Rehabilitierungsbescheinigung

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung stellt auf Antrag fest, ob ein Urteil nach § 1 Absatz 1 aufgehoben worden ist oder ob eine Benachteiligung nach § 1 Absatz 2 vorliegt. Über die Feststellungen nach Satz 1 wird eine Rehabilitierungsbescheinigung erteilt.

(2) Für die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 genügt die Glaubhaftmachung einer Verurteilung nach § 1 Absatz 1 oder einer anderen dienstrechtlichen Benachteiligung nach § 1 Absatz 2. Insbesondere kann die Abgabe einer Versicherung an Eides statt verlangt werden. Für die Abnahme einer Versicherung an Eides statt ist das Bundesministerium der Verteidigung zuständig.

(3) Wer auf Grund eines Urteils nach § 1 Absatz 1 oder kraft Gesetzes infolge einer Benachteiligung nach § 1 Absatz 2 seinen Dienstgrad in der Bundeswehr verloren hat, erhält auf Antrag die Erlaubnis, diesen wieder zu führen.

(4) Antragsberechtigt sind

1. die betroffene Person,
2. nach dem Tod der betroffenen Person folgende Angehörige:
 - a) die Ehegattin oder der Ehegatte,
 - b) die oder der Verlobte,
 - c) die Eltern,
 - d) die Kinder und
 - e) die Geschwister.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für den Antrag nach Absatz 3.

(5) Für das Verfahren werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 3

Entschädigung; Entschädigungsverfahren

(1) Die rehabilitierte Person erhält auf Antrag eine Entschädigung in Geld aus dem Bundeshaushalt.

(2) Die Entschädigung beträgt

1. 3 000 Euro für jedes nach § 1 Absatz 1 aufgehobene Urteil und
2. einmalig 3 000 Euro für Benachteiligungen nach § 1 Absatz 2.

(3) Der Antrag auf Entschädigung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Jahren nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] beim Bundesministerium der Verteidigung zu stellen. Das Bundesministerium der Verteidigung setzt die Entschädigung durch Verwaltungsakt fest.

(4) Ein Anspruch auf eine Entschädigung nach Absatz 1 besteht nicht, soweit von einer öffentlichen Stelle für denselben Sachverhalt bereits eine Entschädigung gezahlt wurde.

(5) Der Anspruch auf Entschädigung ist nicht pfändbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Entschädigung wird nicht auf Sozialleistungen angerechnet.

(6) Für das Entschädigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

§ 4**Rechtsweg**

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 5**Außerkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 31. Dezember 2040 außer Kraft.

Artikel 2**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

§ 3 Nummer 23 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„23. Leistungen nach

- a) dem Häftlingshilfegesetz,
- b) dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz,
- c) dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz,
- d) dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz,
- e) dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen und
- f) dem Gesetz zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten;“.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Gesetzgebungsvorhabens ist die Rehabilitierung von (früheren) Soldatinnen und Soldaten, die wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, die heute kein Dienstvergehen mehr darstellen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität in der Bundeswehr oder der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik dienstrechtliche Nachteile erlitten haben.

Gesellschaftliche und auch berufliche Diskriminierung von Menschen wegen ihrer homosexuellen Orientierung war in der Vergangenheit in vielen Bereichen verbreitet. In den deutschen Streitkräften wurde die Benachteiligung von Homosexuellen bis ins Jahr 2000 jedoch offiziell praktiziert und angewiesen mit der Begründung, dass homosexuelle Neigungen die dienstliche Autorität als Vorgesetzte minderten und die Disziplin der Truppe gefährdeten. Vor diesem Hintergrund besteht ein besonderer Anlass, die hiervon Betroffenen gesondert zu rehabilitieren.

Aus heutiger Sicht ist die damals geschehene Benachteiligung der betroffenen Soldatinnen und Soldaten in besonderem Maße grundrechtswidrig; sie bedürfen daher der Rehabilitierung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht eine Rehabilitierung homosexueller Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sowie der Nationalen Volksarmee der DDR vor, die wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, die heute kein Dienstvergehen mehr darstellen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität erhebliche dienstrechtliche Nachteile erlitten haben. Hierzu werden insbesondere wehrdienstgerichtliche Verurteilungen kraft Gesetzes aufgehoben, soweit sie wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen ergangen sind, die heute kein Dienstvergehen mehr darstellen.

Auch in Ansehung des Rechtsstaatsprinzips und des Prinzips der Gewaltenteilung können die betreffenden Verurteilungen angesichts der hier gegebenen ganz besonderen Konstellation vom Gesetzgeber ausnahmsweise aufgehoben werden. Gesetze, die in die Rechtskraft von Gerichtsentscheidungen eingreifen, berühren den Grundsatz der Gewaltenteilung (BVerfGE 72, 302, 328). Die Generalkassation nachkonstitutioneller Urteile durch den Gesetzgeber ist eine Maßnahme, die in einem Rechtsstaat besonderer Rechtfertigung bedarf (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. März 2006 – 2 BvR 486/05 –, RdNr. 75). Sie ist nur ausnahmsweise möglich, wenn besonders gewichtige, den Erwägungen der Rechtssicherheit übergeordnete Gründe dazu Anlass geben.

In den hier betroffenen Fällen liegen derartige besondere Gründe vor, welche ausnahmsweise die Belange der Rechtssicherheit überwiegen.

Die Betätigung der homosexuellen Orientierung unterfällt dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes [GG]) und dem Recht auf Achtung des Privatlebens aus Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Das Anknüpfen benachteiligender Maßnahmen an die Betätigung der homosexuellen Orientierung ist daher als in besonderem Maße grund- und menschenrechtswidrig anzusehen.

Ebenso wie die frühere gesetzgeberische Kriminalisierung und die daraus resultierende Strafverfolgung sind aus heutiger Sicht auch die einschlägigen Verurteilungen durch Wehrdienstgerichte in besonderem Maße grundrechtswidrig. Sie haben nicht nur die allgemeine Handlungsfreiheit eingeschränkt; die homosexuelle Orientierung ist vielmehr existentieller Bestandteil der menschlichen Persönlichkeit, so dass diejenigen in ganz besonders schwerer Weise betroffen sind, die nur wegen der Betätigung ihrer Veranlagung disziplinarrechtliche (oder sonstige dienstliche) Konsequenzen erdulden mussten. Disziplinarurteile konnten de facto schwerwiegendere Konsequenzen für den Betroffenen haben als Strafurteile.

Strafrechtliche und disziplinarrechtliche Verurteilungen sind zudem vielfältig miteinander verknüpft. Eine strafrechtliche Verurteilung kann unter Umständen die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme unmöglich machen; andererseits kann bereits die Verwirklichung einer Straftat als eine Dienstpflichtverletzung zu bewerten und somit als Dienstvergehen zu ahnden sein.

So wurde die Verwirklichung einer Straftat nach dem früheren § 175 StGB regelmäßig zugleich auch als Dienstpflichtverletzung angesehen. Der Unwert einer strafgerichtlichen Verurteilung nach dem früheren § 175 StGB war somit häufig untrennbar verbunden mit einem sachgleichen Disziplinarverfahren und einer entsprechenden disziplinargerichtlichen Verurteilung.

Insbesondere Urteile auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder auf Dienstgradherabsetzung – beides gerichtliche Disziplinarmaßnahmen mit überwiegend reinigendem Charakter – ähneln aber nicht nur entsprechenden strafrechtlichen Urteilen, sondern sind in der Praxis auch eng mit solchen verknüpft. Eine ausschließlich strafrechtliche Rehabilitation griffe daher in diesen Fällen zu kurz. Der Fortbestand solcher disziplinargerichtlichen Entscheidungen soll den Betroffenen nicht länger zugemutet werden.

Zudem handelt es sich bei einvernehmlichen sexuellen Handlungen zwischen einsichtsfähigen Menschen um opferlose Dienstpflichtverletzungen, so dass durch eine Aufhebung der disziplinargerichtlichen Entscheidungen die Rechtssicherheit nicht beeinträchtigt wird, d. h. es ist nicht zu befürchten, dass sich ein Opfer durch die Aufhebung eines Disziplinarurteils schutzlos gestellt sieht; auch insofern besteht vorliegend eine Ausnahmesituation. Hiervon abzugrenzen sind die von diesem Entwurf nicht erfassten Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes oder eines Jugendlichen, aber auch Fälle, in denen wegen des Abhängigkeitsverhältnisses, insbesondere im Rahmen der militärischen Hierarchie, von einer Einvernehmlichkeit nicht ausgegangen werden kann. Solche Verurteilungen werden durch das vorliegende Gesetz nicht in Frage gestellt.

Nach alldem handelt es sich im Hinblick auf die aus heutiger Sicht besondere Grund- und Menschenrechtswidrigkeit der Verurteilung von Soldatinnen und Soldaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, die heute kein Dienstvergehen mehr darstellen, um besonders gewichtige Gründe, welche ausnahmsweise die Aufhebung der betreffenden rechtskräftigen Entscheidungen durch Gesetz rechtfertigen.

Die Betroffenen sollen eine Rehabilitierungsbescheinigung sowie eine Geldentschädigung in Höhe von je 3 000 Euro für jede aufgehobene Verurteilung sowie einmalig für die genannten sonstigen Benachteiligungen erhalten.

III. Alternativen

Alternativ käme ein Gesetz beschränkt auf die Aufhebung der wehrdienstgerichtlichen Verurteilungen in Betracht. Dieser verkürzte Geltungsbereich wäre jedoch für die Erreichung des angestrebten Ziels unzureichend.

Zur gesellschaftlichen Anerkennung des Leids infolge erlittener Diskriminierungen würde eine bloße Aufhebung der wehrdienstgerichtlichen Urteile und eine Entschuldigung nicht ausreichen. Um ein spürbares Zeichen der Rehabilitation zu setzen, ist auch die Anerkennung des Leids, das durch andere dienstrechtliche Maßnahmen hervorgerufen wurde, sowie eine symbolische Entschädigung in Geld notwendig.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt bezüglich Artikel 1 aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 und 8 GG. Hinsichtlich Artikel 2 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative GG, da das Aufkommen der Einkommensteuer zum Teil dem Bund zusteht.

Hinsichtlich der Individualentschädigung sieht der Entwurf eine Finanzierungsverantwortung des Bundes vor, weil sich die Finanzierungskompetenz auch auf Artikel 104a Absatz 1 GG stützen lässt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen**1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Mit dem Entwurf sind Regelungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung nicht verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Nach heutigen Maßstäben ist die Diskriminierung wegen einer homosexuellen Orientierung oder wegen der geschlechtlichen Identität grundrechts- und menschenrechtswidrig. Wegen des schwerwiegenden Verstoßes gegen Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sind sowohl die Aufhebung von disziplinarrechtlichen Urteilen als auch die Ausstellung einer Rehabilitierungsbescheinigung und die finanzielle Entschädigung geeignet, den sozialen Zusammenhalt im Sinne der Managementregel Nummer 10 (Managementregeln der Nachhaltigkeitsstrategie – Zwischenbericht des Umweltbundesamts, Stand 12/2017) zu fördern.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die für den Bund zu erwartenden Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand werden auf maximal 6 Millionen Euro geschätzt.

Eine Schätzung des finanziellen Aufwands für die Entschädigung ist nur schwer möglich, da keine statistischen Daten über die Zahl der Betroffenen vorliegen. Es liegt lediglich der Entwurf einer Studie des Zentrums für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr vor, deren Autor ohne Anspruch auf Vollständigkeit die Archive auf entsprechende Fälle hin durchsucht hat. Zudem liegen dem Bundesministerium der Verteidigung ca. zehn Anträge von Betroffenen vor.

Bei der Schätzung ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass sich etliche Betroffene mit den möglicherweise traumatischen Erfahrungen nicht wieder befassen möchten und vermutlich auch schon einige Betroffene verstorben sind.

In der Zusammenschau dieser Betrachtung wird derzeit von höchstens 1 000 Fällen ausgegangen, in denen mit einer Entschädigung zu rechnen ist.

Der Gesamtbetrag verteilt sich bei der in § 3 Absatz 3 festgelegten Antragsfrist von fünf Jahren auf durchschnittlich 1,2 Millionen Euro pro Jahr. Für die ersten Jahre dürfte allerdings eine wesentlich größere Mittelabfrage zu erwarten sein als in den dann folgenden Jahren, wobei für das Haushaltsjahr 2021 auch der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zu beachten ist. Von folgenden Schätzwerten wird ausgegangen:

Jahr	zu erwartende Anträge	zu erwartende Erledigungen	zu erwartende Entschädigungszahlungen
2021	360	240	1 440 000 Euro
2022	380	260	1 560 000 Euro
2023	140	260	1 560 000 Euro
2024	80	160	960 000 Euro
2025	40	80	480 000 Euro
Durchschnitt			1 200 000 Euro

Der Mehrbedarf soll im Einzelplan 14 ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Verwaltung des Bundes entsteht durch das Gesetz ein Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 1,2 Millionen Euro verteilt auf fünf Jahre.

Sofern in diesem Abschnitt unter den Einzelpunkten keine quantifizierten Angaben gemacht werden, beruhen die Grundannahmen und Schätzungen zum Erfüllungsaufwand auf Erfahrungen zu analog gelagerten Sachverhalten.

Durch die eingeschränkte Datenlage ist eine Abschätzung des Erfüllungsaufwands deutlich erschwert. Die Angaben beruhen daher auf zahlreichen Annahmen und groben Schätzungen zu Fallzahlen. Generell können somit die tatsächlichen Fälle stark nach unten oder oben von den angegebenen Zahlen abweichen.

Derzeit liegen keine statistischen Daten über die Anzahl der Betroffenen vor. In der Studie des Zentrums für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr hat der Autor ohne Anspruch auf Vollständigkeit die Archive auf entsprechende Fälle hin durchsucht und Zeitzeugeninterviews geführt. In der Zusammenschau mit den nur vereinzelt vorliegenden, lückenhaften statistischen Erhebungen der Bundeswehr können für den Zeitraum 1956 bis 1969 jährlich ca. 45 gerichtliche Disziplinarmaßnahmen und für den Zeitraum ab 1970 jährlich durchschnittlich fünf gerichtliche Disziplinarmaßnahmen wegen homosexueller Handlungen zu Grunde gelegt werden. Hierbei kann nicht unterschieden werden zwischen einvernehmlichen homosexuellen Handlungen und sexuellen Übergriffen. Auch unterhalb der Schwelle des Disziplinarrechts konnte Homosexualität zu gravierenden dienstlichen Nachteilen führen, so dass hier von einer größeren Zahl von Betroffenen ausgegangen werden kann.

Bei der Schätzung ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass sich etliche Betroffene mit den möglicherweise traumatischen Erfahrungen nicht wieder befassen möchten und vermutlich auch schon einige Betroffene verstorben sind.

Dem Bundesministerium der Verteidigung liegen ca. zehn Anträge von Betroffenen vor.

In der Zusammenschau dieser Betrachtung wird derzeit von höchstens 1 000 Fällen ausgegangen, in denen mit einer Entschädigung zu rechnen ist. Daneben werden auch Anträge bearbeitet werden müssen, bei denen eine Rehabilitierung oder eine Entschädigung nicht in Betracht kommt, so dass für die weiteren Berechnungen von einem tatsächlichen Antragsaufkommen von 1 200 ausgegangen wird.

a) Bürgerinnen und Bürger

Der Rehabilitierungs- und Entschädigungsanspruch setzt einen Antrag voraus, so dass für die Betroffenen als Bürgerinnen und Bürger ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Antragsstellung entsteht. Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes für die Bürgerinnen und Bürger wird mangels anderer Erfahrungen aus vergleichbaren Prozessen auf die Zeitwerttabelle für Informationspflichten der Bürgerinnen und Bürger aus dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ von 2018 zurückgegriffen. Es wird grundsätzlich ein Verfahren der mittleren Komplexität für die Bürgerinnen und Bürger unterstellt. Lediglich für die Aktivität „Fachliche Beratung in Anspruch nehmen“ wurde auf Grund der bereits bekannten Erfahrungswerte ein Zeitaufwand von 60 Minuten pro Fall zugrunde gelegt. Gemeinsam mit den Aktivitäten „Sich mit der gesetzlichen Verpflichtung vertraut machen“, „Daten und Informationen sammeln und zusammenstellen“, „Informationen und Daten aufbereiten“, „Formulare ausfüllen“, „Schriftstücke aufsetzen“, „Informationen oder Daten an die zuständigen Stellen übermitteln“, „Unterlagen kopieren, abheften, abspeichern“ sowie durch die „Vorlage weiterer Informationen bei Behörden durch Rückfragen“ entsteht insgesamt ein Zeitaufwand pro Fall von 92 Minuten. Bei den geschätzten 1 200 Anträgen verursacht dies für die Bürgerinnen und Bürger einen einmaligen Erfüllungsaufwand von 110 400 Minuten bzw. 1 840 Stunden.

b) Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

c) Verwaltung

aa) Erfüllungsaufwand für den Bund

Es entsteht Sach- und Verwaltungsaufwand bei der einzurichtenden Rehabilitierungs- und Entschädigungsstelle.

Beim Bundesministerium der Verteidigung entsteht durch die Einrichtung der Rehabilitierungs- und Entschädigungsstelle Personalaufwand.

Es wird unterstellt, dass die Beschäftigten insgesamt ca. 1 200 Fälle, in denen ein Antrag auf Entschädigung und/oder Rehabilitation gestellt wird, zu bearbeiten haben werden.

Der Berechnung des Erfüllungsaufwandes werden gemäß der Lohnkostentabelle Verwaltung im „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ von 2018 folgende Lohnkostensätze zugrunde gelegt:

für die Beschäftigten im mittleren Dienst 31,70 Euro je Stunde,

für die Beschäftigten im gehobenen Dienst 43,40 Euro je Stunde,

für die Beschäftigten im höheren Dienst 65,40 Euro je Stunde.

Die Beschäftigten müssen sich zunächst mit den Vorgaben dieses Gesetzes und der entsprechenden Verfahrensanweisung sowie den organisatorischen Abläufen vertraut machen. Dazu wird einmalig ein Zeitaufwand von 180 Minuten pro Beschäftigten veranschlagt.

Die Bearbeitung der Rechtsfragen sowie gerichtlicher Klagen wird über den gesamten Zeitraum durch den höheren Dienst (hD) erfolgen. Die übrige Bearbeitung wird dem gehobenen Dienst (gD) zugewiesen werden können. Die administrativen Aufgaben, die mit dem erhöhten Rechercheaufwand einhergehen, sowie die administrative Unterstützung der Bearbeitung der Rehabilitations- und Entschädigungsanträge wird von Beschäftigten des mittleren Dienstes (mD) wahrgenommen.

Die Einzelfallprüfung wird mit gewissem Aufwand verbunden sein. In jedem Einzelfall wird aufgrund vorher einzuholender Einwilligungserklärungen in den Archiven nach noch zur Verfügung stehenden Dokumenten gesucht werden müssen. Sodann wird rechtlich zu bewerten sein, ob Urteile wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen ergangen sind, die heute kein Dienstvergehen mehr darstellen. Hierzu reicht es – anders als im Strafrecht – nicht, den Tenor zu betrachten; vielmehr ergeben sich die einem Urteil zugrundeliegenden Dienstpflichtverletzungen erst aus den Urteilsgründen, so dass diese im Einzelnen auszuwerten sind. Sind keine Unterlagen mehr vorhanden, ist noch der Aufwand für die Einholung einer Versicherung an Eides statt zu berücksichtigen.

Die Bearbeitung der vorgetragenen sonstigen dienstrechtlichen Benachteiligungen wird mit einem erheblichen Aufwand verbunden sein. Neben dem Aufwand für die Einholung der erforderlichen Einwilligungserklärungen wird insbesondere der Rechercheaufwand in den Archiven nach noch zur Verfügung stehenden Dokumenten und deren Auswertung signifikant sein. Sodann wird rechtlich zu bewerten sein, ob die homosexuelle Orientierung oder die geschlechtliche Identität ursächlich für die Benachteiligung und ob diese die Erheblichkeitsschwelle übersteigt.

Im Einzelnen werden folgende Tätigkeiten/Aufgaben mit folgendem durchschnittlich erforderlichen Zeitaufwand pro Fall zu erledigen sein:

Tätigkeiten des mittleren Dienstes

Tätigkeit/Aufgabe	Zeitaufwand (in Minuten)
Daten im Prozess erfassen	15
Eingangsbestätigung oder fehlende Daten oder Informationen einholen	10
Anfordern von Stammdatensätzen, Personalunterlagen, disziplinarrechtlichen Unterlagen / Urteilen und Gesundheits-	40
Nachforschungen und Erinnerungen zu fehlenden Unterlagen	60
Zahlungen anweisen	10
Kopieren, verteilen, archivieren, dokumentieren	50
Statistische Daten erheben und pflegen	15
Summe	200

Bei einem Zeitaufwand von etwa ($1\,200 \text{ Anträge} \times 200 \text{ Minuten pro Antrag} = 240\,000 \text{ Minuten} = 4\,000 \text{ Stunden}$) und einem Lohnkostensatz von 31,70 Euro je Stunde ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von 126 800 Euro für fünf Jahre.

Tätigkeiten des gehobenen Dienstes

Tätigkeit/Aufgabe	Zeitaufwand (in Minuten)
Beratung und Führung von Vorgesprächen mit Antragstellerinnen und Antragstellern	60
Formelle Prüfung, Daten und Informationen sichten und zusammenstellen, Vollständigkeitsprüfung	30
Auswerten von Stammdatensätzen, Personalunterlagen, disziplinarrechtlichen Unterlagen / Urteilen und Ge-	240
Inhaltliche Prüfungen und Bewertungen durchführen	250
Informationen abschließend aufbereiten	60
Summe	640

Bei einem Zeitaufwand von etwa ($1\,200 \text{ Anträge} \times 640 \text{ Minuten pro Antrag} = 768\,000 \text{ Minuten} = 12\,800 \text{ Stunden}$) und einem Lohnkostensatz von 43,40 Euro je Stunde ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von 555 520 Euro für fünf Jahre.

Tätigkeiten des höheren Dienstes

Tätigkeit/Aufgabe	Zeitaufwand (in Minuten)
Ergebnisse prüfen und rechtlich bewerten	240
Bescheid erstellen	90
Interne oder externe Besprechungen oder Gespräche durchführen	60
Summe	390

Bei einem Zeitaufwand von etwa ($1\,200 \text{ Anträge} \times 390 \text{ Minuten pro Antrag} = 468\,000 \text{ Minuten} = 7\,800 \text{ Stunden}$) zuzüglich geschätzte 200 Stunden für etwaige Klageverfahren, also insgesamt 8 000 Stunden, und einem Lohnkostensatz von 65,40 Euro je Stunde ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von 523 200 Euro für fünf Jahre.

Insgesamt werden vier Beschäftigte mit der Umsetzung dieses Gesetzes betraut werden, davon ein Beschäftigter des höheren Dienstes, zwei Beschäftigte des gehobenen Dienstes sowie ein Beschäftigter des mittleren Dienstes. Für die Einarbeitung der Beschäftigten entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ($3 \text{ Stunden} \times 31,70 \text{ Euro je Stunde [mD]} + 6 \text{ Stunden} \times 43,40 \text{ Euro je Stunde [gD]} + 3 \text{ Stunden} \times 65,40 \text{ Euro je Stunde [hD]} = 551,70 \text{ Euro}$).

Insgesamt entsteht damit ein Personalaufwand von $1\,205\,520 \text{ Euro} + 551,70 \text{ Euro} = 1\,206\,071,70 \text{ Euro}$ für fünf Jahre.

Für die Einrichtung der Rehabilitierungs- und Entschädigungsstelle entsteht ein einmaliger Sachaufwand von 296 050 Euro, der über einen Zeitraum von fünf Jahren verteilt anfällt.

bb) Erfüllungsaufwand für die Länder

Den Ländern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Den Ländern entstehen weitere Kosten durch eine mögliche Befassung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Streitigkeiten über den Entschädigungsanspruch. Es wird angenommen, dass die Gerichte nur mit Streitigkeiten über den Entschädigungsanspruch im unteren zweistelligen Bereich verteilt auf fünf Jahre betraut sein werden. Die weiteren Kosten für die Länder dürften daher pro Jahr im geringfügigen Bereich liegen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat gleichstellungspolitische Auswirkungen: Er betrifft die dienstrechtliche Gleichstellung von Menschen, die wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder ihrer geschlechtlichen Identität in der Bundeswehr bis zum Jahr 2000 und in der Nationalen Volksarmee bis zu deren Ende im Jahr 1990 diskriminiert wurden.

Verbraucherpolitische und demografische Auswirkungen der Regelungen sind nicht ersichtlich.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz ist bis zum Ende des Jahres 2040 befristet.

Eine Evaluierung erfolgt zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Das Gesetz behandelt eine historische Sonderkonstellation und ist auf möglichst zügige, zeitlich begrenzte Abwicklung von Rehabilitierungs- und Entschädigungsansprüchen angelegt. Gleichwohl soll in zwei Jahren untersucht werden, ob und inwieweit der Erfüllungsaufwand der Verwaltung sich entsprechend der hier getroffenen Annahmen verwirklicht hat. Kriterien sind die Antragszahlen, die Anzahl der geleisteten Entschädigungen sowie der erforderliche Zeit- und Sachaufwand. Die hierfür erforderlichen Daten werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen im Rahmen der Administration dieses Gesetzes von der damit betrauten Rehabilitierungs- und Entschädigungsstelle erhoben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten)

Zu § 1 (Rehabilitierung)

Homosexuelle Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr hatten seit Bestehen der Bundeswehr mit dienstrechtlichen Nachteilen zu kämpfen, die auch nach der Entkriminalisierung einvernehmlicher homosexueller Handlungen unter Erwachsenen im Jahr 1969 fortbestanden.

Ein Erlass aus dem Jahr 1984 (BMVg – P II 1 – 16-02-05/02) verdeutlicht diese für die Betroffenen schwierige Situation. Der Erlass hebt hervor, dass ein Offizier oder ein Unteroffizier „mit homosexuellen Neigungen“ damit zu rechnen habe, nicht mehr befördert oder mit höherwertigen Aufgaben betraut zu werden. Ferner könne er u. a. wegen schwerer Einbußen seiner Autorität nicht mehr in einer Dienststellung als unmittelbarer Vorgesetzter in der Truppe (z. B. als Gruppenführer, Zugführer, Kompaniechef oder Kommandeur) verbleiben. Er müsse eine Verwendung erhalten, in der er nicht mehr unmittelbarer Vorgesetzter vorwiegend jüngerer Soldaten sei. Weiterhin könne in Fällen, in denen ein Soldat auf Zeit wegen homosexueller Handlungen disziplinar gemäßregelt oder strafrechtlich verurteilt worden ist, seine Entlassung während der ersten vier Dienstjahre verfügt werden, wenn das Verbleiben im Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde (§ 55 Absatz 5 des Soldatengesetzes). Wegen mangelnder Eignung als Berufssoldat könne auch ein Leutnant bis zum Ende des dritten Offizierdienstjahres entlassen werden (§ 46 Absatz 4 des Soldatengesetzes in der damals geltenden Fassung). Schließlich könne bei schwerem disziplinarischen Fehlverhalten ein Truppendienstgericht einen Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit aus dem Dienstverhältnis entfernen (§ 58 der Wehrdisziplinarordnung in der damals geltenden Fassung, heute § 54 der Wehrdisziplinarordnung). Ein Offizieranwärter, der sich z. B. wegen gleichgeschlechtlicher Neigungen nicht zum Offizier eigne, solle gemäß § 55 Absatz 4 des Soldatengesetzes entlassen werden. Sei er als Unteroffizier zur Laufbahn der Offiziere zugelassen worden, so solle er allerdings nicht entlassen, sondern in seine frühere Laufbahn zurückgeführt werden, es sei denn, er begehere seine Entlassung nach § 55 Absatz 3 des Soldatengesetzes; einem solchen Begehren könne dann stattgegeben werden. Bei disziplinarrechtlich erheblicher gleichgeschlechtlicher Betätigung sei auch weiterhin generell auf eine Entfernung aus dem Dienstverhältnis hinzuwirken – auch dann, wenn kein Tatbestand des § 175 StGB schuldhaft verwirklicht worden sei. Dies solle zumindest so lange gelten, bis die gesellschaftliche Entwicklung gegebenenfalls eines Tages zum Abbau bestehender Vorurteile gegenüber Homosexuellen führen werde.

Der 3. Juli 2000 markiert das formelle Ende der Diskriminierung homosexueller Soldatinnen und Soldaten in der Bundeswehr. An diesem Tag wurde der oben genannte Erlass aufgehoben (BMVg – PSZ III 1 – 16-02-05).

Zu Absatz 1

§ 1 Absatz 1 beschreibt einen wesentlichen und schwerwiegenden Fall der Diskriminierungen homosexueller Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr einschließlich derjenigen, die homosexuelle Handlungen vorgenommen haben, ohne homosexuell zu sein. Soldaten wurden zum einen wehrdienstgerichtlich belangt, wenn sie strafgerichtlich wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilt worden waren (zu den einschlägigen Tatbeständen vgl. § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen vom 17. Juli 2017 [BGBl. I S. 2443] [StrRehaHomG]). Zum anderen konnten sie jedoch auch wegen Handlungen, die nicht strafrechtlich relevant waren, disziplinargerichtlich zur Rechenschaft gezogen werden.

Festgelegt wird, dass wehrdienstgerichtliche Verurteilungen aufgehoben werden, soweit ihnen einvernehmliche homosexuelle Handlungen zugrunde liegen, die heute kein Dienstvergehen mehr darstellen. Wenn durch die homosexuelle Handlung zugleich eine weitere Dienstpflichtverletzung begangen wurde, die auch bei heterosexuellem Verhalten zu sanktionieren gewesen wäre (z. B. Verletzung der Pflicht zur Dienstleistung durch Vornahme einer [homo-]sexuellen Handlung während der Dienstzeit), wird das Urteil insoweit nicht aufgehoben. Damit wird sichergestellt, dass homosexuelle Handlungen im Vergleich zu heterosexuellen Handlungen nicht privilegiert werden.

Urteile, in denen noch weitere, mit der homosexuellen Handlung nicht in Verbindung stehende Dienstpflichtverletzungen abgeurteilt wurden, werden insoweit aufgehoben, als sie auf der einvernehmlichen homosexuellen Handlung beruhen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erfasst Fälle, in denen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr auf Grund der damaligen Praxis, konkretisiert durch den Erlass vom 13. März 1984, wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen der geschlechtlichen Identität auf andere Weise als nach Absatz 1 nicht unerhebliche dienstrechtliche Nachteile erlitten haben. Die in Absatz 2 Satz 2 aufgezählten, sich aus dem Erlass vom 13. März 1984 ergebenden Benachteiligungstatbestände sind dem Rehabilitierungsgedanken folgend zugunsten der betroffenen Person weit auszulegen.

In der praktischen Anwendung des Erlasses kam es über den Wortlaut hinaus zu vielgestaltigen Benachteiligungen, die in ihren Auswirkungen auf die Betroffenen teilweise einen vergleichbaren Grad an Diskriminierung aufweisen konnten wie die in Satz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Fallgruppen. Unter diesen Voraussetzungen soll auch hierfür eine Rehabilitierung erfolgen. Dies wird mit der Fallgruppe in Satz 2 Nummer 5 erreicht. Die Bezugnahme auf die damalige Praxis stellt dabei einerseits klar, dass andere Formen von Diskriminierung eine vergleichbare Wirkung gehabt haben müssen und andererseits als Ausfluss der dem Erlass zugrundeliegenden damaligen Positionierung des Dienstherrn in Bezug auf die spezifische militärische Ordnung zu qualifizieren sein müssen, um als nicht unerhebliche Benachteiligung angesehen werden zu können. Hierunter können beispielsweise Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Versetzungen gegen den Willen in unattraktive Verwendungen, Verwehrung der Weiterverpflichtung als Zeitsoldat oder die Verwehrung der Ernennung zum Berufssoldaten fallen. Hier wird jeweils eine Einzelfallprüfung unvermeidbar sein, wobei wegen der damaligen Erlasslage ein zu strenger Maßstab nicht angebracht sein dürfte. Nicht auf den Dienstherrn zurückgehende Diskriminierungen fallen nicht darunter.

Der Begriff der homosexuellen Orientierung im Sinne dieses Gesetzes umfasst auch den homosexuellen Anteil einer bisexuellen Orientierung.

Der Begriff der geschlechtlichen Identität im Sinne dieses Gesetzes umfasst insbesondere transsexuelle oder diverse Menschen. Diskriminierungen wegen des Geschlechts an sich werden von diesem Gesetz allerdings nicht erfasst.

Insbesondere in den fünfziger und sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts wurden das Auseinanderfallen des körperlichen Erscheinungsbilds bzw. der personenstandsrechtlichen Zuordnung und der selbstempfundenen Ge-

schlechtszugehörigkeit gesellschaftlich, rechtlich und medizinisch als starke Abweichung von der Norm wahrgenommen. Es ist im Kontext der damaligen gesellschaftlichen Anschauungen nicht auszuschließen, dass es zu aus heutiger Sicht nicht sachgerechten Benachteiligungen wegen der geschlechtlichen Identität gekommen ist. Dies kann nur im Einzelfall geprüft werden.

Von der Regelung werden auch Reservistinnen und Reservisten erfasst, die außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses wegen der in Absatz 1 genannten Handlungen oder wegen der sexuellen Identität nicht nur unerheblich dienstrechtlich benachteiligt wurden (z. B. Verweigerung einer Beförderung zu einem Reservedienstgrad). Das Nichtheranziehen zu einer Wehrübung stellt für sich genommen jedoch keine dienstrechtliche Benachteiligung, sondern lediglich eine Befreiung von einer Pflichtenstellung dar (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28. Oktober 2015 – 2 C 23.14 –).

Zu Absatz 3

Nach Recherchen des Zentrums für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr gab es auch in der Nationalen Volksarmee ähnliche Benachteiligungen für homosexuelle Soldatinnen und Soldaten wie in der Bundeswehr. In der Musterungsanordnung von 1987 waren in Kapitel 7 Absatz 9 (nach dem Punkt Alkoholismus) die Regeln im Umgang mit Homosexualität aufgeführt: „Homosexuelle sind als diensttauglich zu begutachten. Sie sind jedoch als Soldaten auf Zeit, Unteroffiziere auf Zeit, Offiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere nicht geeignet (Ministerium für Nationale Verteidigung, Anordnung 060/9/002 über die Arbeit der Gutachterärztekommision der NVA auf dem Gebiet der militärmedizinischen Begutachtung vom 5. August 1987, hier S. 110).

Auch sonstige den Fällen der Bundeswehr vergleichbare Diskriminierungen (§ 1 Absatz 2) in der NVA sollen nach diesem Gesetz rehabilitiert werden können.

Zu Absatz 4

Das Gesetzgebungsvorhaben dient ausschließlich der Rehabilitation der Betroffenen. Nicht berührt sind sonstige, insbesondere dienstrechtliche Rechtsfolgen einer Verurteilung oder sonstiger dienstrechtlicher Maßnahmen, namentlich der Verlust der beruflichen Stellung, wie z. B. nach § 48 des Soldatengesetzes. Vor diesem Hintergrund findet – anders als bei der Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 52 des Soldatengesetzes – keine (rückwirkende) (Wieder-)Herstellung des Zustands, der ohne die Benachteiligung bestünde, statt.

Daher wird ausdrücklich geregelt, dass die Rehabilitation, insbesondere die Aufhebung von Urteilen und die Feststellungen nach § 1 Absatz 2, über die Regelungen dieses Gesetzes hinaus keine Rechtswirkungen entfaltet. Schadensersatzansprüche bestehen nicht.

Zu § 2 (Verfahren; Rehabilitierungsbescheinigung)

Zu Absatz 1

Den nach diesem Gesetz Rehabilitierten wird vom Bundesministerium der Verteidigung eine Rehabilitierungsbescheinigung ausgestellt, mit der die Feststellung der gesetzlichen Aufhebung der entsprechenden wehrdienstgerichtlichen Urteile bzw. die Feststellung der Unrechtmäßigkeit der Benachteiligung bestätigt wird.

Zu Absatz 2

Es ist davon auszugehen, dass die Akten zu wehrdienstgerichtlichen Verurteilungen sowie Personalakten mit Versetzungs- und Entlassungsverfügungen oder sonstigen Inhalten zum Teil wegen Ablaufs der Aufbewahrungsfristen vernichtet sind und wohl auch nur wenige Betroffene eine Ausfertigung ihrer Urteile aufbewahrt haben. Daher soll für eine Feststellung, dass ein Rehabilitierungstatbestand nach § 1 vorliegt, die Glaubhaftmachung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller genügen. Dies bezieht sich sowohl auf die Ursächlichkeit der homosexuellen Handlung, der homosexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität für die Benachteiligung als auch auf die Benachteiligung selbst.

Die damit vorgenommene Absenkung des Beweismaßes erspart den Betroffenen, den vollen Beweis für das Vorliegen eines Rehabilitierungstatbestands führen zu müssen, insbesondere wenn keine Unterlagen oder Zeugen mehr zur Verfügung stehen. Sie brauchen daher z. B. nicht gegenüber der Bundeswehr, die sie einst benachteiligt hatte, den vollen Beweis für entstandene Schäden zu erbringen. Dies wäre auch wegen des erheblichen Zeitablaufs regelmäßig kaum leistbar. Ein solches Ergebnis wäre mit dem angestrebten Rehabilitierungsziel nicht vereinbar.

Als Mittel der Glaubhaftmachung kommt beispielsweise die Vorlage von Kopien früherer Urteile, Personalverfügungen, medizinischen Gutachten, schriftlichen Zeugenaussagen oder sonstigen Schriftstücken, sofern sie beim Betroffenen noch vorhanden sein sollten, in Betracht. Die Versicherung an Eides statt ist ebenfalls zugelassen, allerdings beschränkt auf die zu rehabilitierende Person. Für die Abnahme im Rahmen des Rehabilitierungsverfahrens soll das Bundesministerium der Verteidigung zuständig sein.

Eine falsche Versicherung an Eides statt ist strafbar: die vorsätzliche Begehung gemäß § 156 StGB, die fahrlässige Begehung gemäß § 161 StGB. Sofern eine Rehabilitierungsbescheinigung durch falsche Angaben erlangt worden sein sollte, ist sie rechtswidrig und kann zurückgenommen werden, § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Zu Absatz 3

Durch die Erlaubnis zum Führen des früheren Dienstgrads wird der Makel eines Dienstgradverlustes beseitigt. Der Dienstgrad darf außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses mit dem in § 2 des Reservistengesetzes genannten Zusätzen geführt werden. Für frühere Soldatinnen und Soldaten der Nationalen Volksarmee findet diese Regelung keine Anwendung, weil es aufgrund des Einigungsvertrages an einer Rechtsgrundlage zum Führen eines Dienstgrades der Nationalen Volksarmee fehlt. Die für das Führen von NVA-Dienstgraden mit dem Zusatz „a. D.“ oder „d. R.“ maßgeblichen Regelungen der Deutschen Demokratischen Republik (§§ 2 und 7 der Reservistenordnung) sind nach dem Einigungsvertrag kein fortgeltendes Recht (Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nummer 2 § 4 Absatz 1). Die früher aus diesen Regelungen abzuleitenden Befugnisse sind damit von Gesetzes wegen erloschen.

Zu Absatz 4

Die Rehabilitierungsbescheinigung kann zunächst von der betroffenen Person selbst beantragt werden. Antragsberechtigt sollen aber auch die engsten Hinterbliebenen sein. Nach § 21 des Lebenspartnerschaftsgesetzes gelten Regelungen zu Ehegatten für Lebenspartner entsprechend.

Die Erlaubnis zum Führen eines Dienstgrades (§ 2 Absatz 3) kann nur durch die betroffene Person selbst beantragt werden.

Zu Absatz 5

Im behördlichen Verfahren zur Erlangung der Rehabilitierungsbescheinigung werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

Zu § 3 (Entschädigung; Entschädigungsverfahren)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt fest, dass die rehabilitierte Person auf Antrag eine Entschädigung aus dem Bundeshaushalt erhält.

Zu Absatz 2

Die Rehabilitierung soll für die einzelnen Betroffenen mit einer Entschädigung verbunden werden. Der Entwurf sieht eine pauschalierte Entschädigung vor. Sie folgt dem Gedanken anzuerkennen, dass es aus heutiger Sicht auch in der Vergangenheit – trotz anderer gesellschaftlicher Grundhaltungen – in keiner Weise legitim war, Soldatinnen und Soldaten allein auf Grund einvernehmlicher homosexueller Handlungen oder der geschlechtlichen Identität dienstrechtlich zu benachteiligen. Das Modell einer pauschalierten Entschädigung ermöglicht eine zügige Bearbeitung der Entschädigungsansprüche.

Die für die Rehabilitierung vorgesehenen Entschädigungsbeträge von 3 000 Euro für jedes aufgehobene Urteil orientieren sich an den im StrRehaHomG für aufgehobene Urteile vorgesehenen Beträgen.

Die Benachteiligungen nach § 1 Absatz 2 wogen für die Betroffenen oft genauso schwer wie eine wehrdienstgerichtliche Verurteilung. Daher soll die Entschädigung auch für derartige Benachteiligungen einheitlich 3 000 Euro betragen. Da die Benachteiligungen meist auf nicht eindeutig voneinander trennbaren Lebenssachverhalten beruhen, soll der Betrag einmalig für alle erlittenen Benachteiligungen gezahlt werden.

Die Entschädigungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 können kumuliert werden.

Zu Absatz 3

Nur die rehabilitierte Person selbst ist antragsberechtigt, wobei sie sich der Hilfe anderer Personen bedienen kann.

Für die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche wird ein Zeitraum von fünf Jahren festgelegt. So erhalten diejenigen, die zunächst unschlüssig sind, die Möglichkeit, sich auch noch später für eine Entschädigungsleistung zu entscheiden. Mit dieser Zeitspanne wird auch berücksichtigt, dass Menschen erst einige Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von ihrer Rehabilitation und den Entschädigungsansprüchen erfahren. Ein längerer oder gar ein unbefristeter Zeitraum wird allerdings nicht als erforderlich angesehen.

Mit Satz 3 wird bestimmt, dass das Bundesministerium der Verteidigung den Anspruch auf Entschädigung durch Verwaltungsakt feststellt. Damit werden zugleich die statthafte Klageart (Verpflichtungsklage gemäß § 42 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO]) und die örtliche Zuständigkeit für ein etwaiges verwaltungsgerichtliches Verfahren (§ 52 Nummer 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 VwGO) bestimmt. Gemäß den §§ 48 und 49a VwVfG können der Entschädigungsbescheid zurückgenommen und der ausgezahlte Entschädigungsbetrag zurückgefordert werden. Das gilt z. B., wenn die antragstellende Person die Geldleistung durch arglistige Täuschung erwirkt hat.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift soll insbesondere ausschließen, dass für einen Sachverhalt, der bereits nach der „Richtlinie zur Zahlung von Entschädigungen für Betroffene des strafrechtlichen Verbots einvernehmlicher homosexueller Handlungen aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 0718 Titel 681 03)“ entschädigt wurde, nochmals eine Entschädigung in voller Höhe gezahlt wird. Soweit Entschädigungsbeträge nach anderen Vorschriften für den gleichen Sachverhalt gezahlt wurden, besteht kein Anspruch mehr.

Die Vorschrift schließt jedoch nicht aus, dass eine Person, die nach dem StrRehaHomG eine Entschädigung wegen eines Strafurteils erhalten hat, nochmals wegen eines wehrdienstgerichtlichen Urteils entschädigt wird. Insofern handelt es sich um verschiedene Rehabilitierungstatbestände.

Zu Absatz 5

Der Entschädigungsanspruch wird als höchstpersönlicher Anspruch ausgestaltet; er soll nicht pfändbar, nicht vererbbar und nicht übertragbar sein.

Die Vorschrift regelt, dass die im Entwurf vorgesehenen Entschädigungsleistungen auf sämtliche Sozialleistungen, z. B. Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II und Wohngeld, nicht angerechnet werden; die Anrechnungsfreiheit bezieht sich sowohl auf das Einkommen als auch auf das Vermögen. Eine solche Regelung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Entschädigungsbeträge den Rehabilitierten für die Zwecke zur Verfügung stehen, für die sie bestimmt sind, nämlich als Genugtuung für erlittene Benachteiligungen.

Zu Absatz 6

Dem Rehabilitierungsgedanken folgend werden für das Entschädigungsverfahren keine Gebühren und Auslagen erhoben.

Zu § 4 (Rechtsweg)

Über Streitigkeiten nach diesem Gesetz sollen die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit entscheiden. Auch nach § 7 StrRehaHomG ist für den Anspruch auf Entschädigung der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Zu § 5 (Außerkräfttreten)

Die Vorschrift regelt das Außerkräfttreten des Gesetzes. Im Jahr 2040 sollten alle innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellten Anträge abschließend bearbeitet worden sein; andernfalls müsste die Geltungsdauer des Gesetzes verlängert werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Die vorgesehenen Entschädigungsleistungen sollen wie schon die Leistungen nach dem StrRehaHomG bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) unberücksichtigt bleiben. Mit der Steuerfreistellung wird erreicht, dass die Entschädigungsbeträge den Rehabilitierten in voller Höhe

für die Zwecke zur Verfügung stehen, für die sie bestimmt sind, nämlich als Genugtuung für erlittene Benachteiligungen und Diskriminierungen, die aus heutiger Sicht grundrechtswidrig sind. Zu diesem Zweck ergänzt Artikel 2 die Gesetzesaufzählung in § 3 Nummer 23 EStG um das SoldRehaHomG.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, da weitere Verzögerungen den Betroffenen nicht zumutbar sind.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen oder in anderer Weise auf Grund ihrer sexuellen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten (NKR-Nr. 5517, BMVg)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Einmaliger Zeitaufwand:	1 840 Stunden (entspricht 46.000 Euro bei angenommenen 25 Euro je Stunde)
Wirtschaft Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Verwaltung Bund Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 1,5 Mio. Euro verteilt über fünf Jahre
Evaluierung Ziele:	Das Gesetz wird zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten evaluiert. Rehabilitierung und Entschädigung von Soldatinnen und Soldaten, die aufgrund einvernehmlich er homosexueller Handlungen eine wehrdienstgerichtliche Verurteilung oder eine sonstige dienstrechtliche Benachteiligung erlitten haben.
Kriterien/Indikatoren:	Rehabilitierungs- und Entschädigungsansprüche
Datengrundlage:	Daten und Erfahrungen der Rehabilitierungs- und Entschädigungsstelle
Befristung	Das Gesetz tritt mit Ablauf des Jahres 2040 außer Kraft.
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand methodengerecht ermittelt und nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr konnten bis zum Jahr 2000 auf Grund einvernehmlicher homosexueller Handlungen oder auf Grund ihrer sexuellen Identität dienstrechtliche Benachteiligungen erleiden. Diese konnten bis hin zu Entlassungen und wehrdienstgerichtlichen Verurteilungen führen. Soldatinnen und Soldaten der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik waren ebenfalls solchen dienstrechtlichen Nachteilen aufgrund homosexueller Handlungen oder ihrer sexuellen Identität ausgesetzt.

Ziel des Regelungsentwurfs ist die Rehabilitierung dieses Personenkreises unter der Erwägung, dass eine wehrdienstgerichtliche Verurteilung oder eine durch sonstige dienstrechtliche Benachteiligung erlittene Diskriminierung einvernehmlicher homosexueller Handlungen nach heutigem Verständnis in besonderem Maße grundrechtswidrig und zugleich mit einer Diskriminierung gegenüber heterosexuellen Handlungen verbunden ist. Zur Verwirklichung des Regelungsziels soll es eine pauschalierte Entschädigung in Geld bis insgesamt höchstens 6.000 Euro gewährt werden.

II.1. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand wurde methodengerecht ermittelt und nachvollziehbar dargestellt.

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 1 840 Stunden. Dies entspricht bei einem angenommenen Lohnsatz von 25 Euro je Stunde ein Erfüllungsaufwand von 46.000 Euro.

Die Entschädigungsleistung setzt einen Antrag der Betroffenen voraus. Hierdurch entsteht den Bürgerinnen und Bürgern durch die Antragstellung ein einmaliger Erfüllungsaufwand. Die Antragstellung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes möglich. Mangels anderer Erfahrungen aus vergleichbaren Prozessen wird für die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes auf die Zeitwerttabelle für Informationspflichten der Bürger aus dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands 2018 zurückgegriffen. Es wird ein Verfahren der mittleren Komplexität unterstellt. Lediglich für die Aktivität „Fachliche Beratung in Anspruch nehmen“ wurde ein Zeitaufwand von 60 Minuten pro Fall zugrunde gelegt. Gemeinsam mit den Aktivitäten „Sich mit der gesetzlichen Verpflichtung vertraut machen“, „Daten und Informationen sammeln und zusammenstellen“, „Informationen und Daten aufbereiten“, „Formulare ausfüllen“, „Schriftstücke aufsetzen“, „Informationen oder Daten an die zuständigen Stellen übermitteln“, „Unterlagen kopieren, abheften, abspeichern“ sowie durch die „Vorlage weiterer Informationen bei Behörden durch Rückfragen“ entsteht für die Bürgerinnen und Bürger insgesamt ein Zeitaufwand pro Fall von 92 Minuten. Bei geschätzten 1.200 Anträgen verursacht dies für die Bürgerinnen und Bürger einen einmaligen Erfüllungsaufwand von 1 840 Stunden.

Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)

Dem Bundesministerium der Verteidigung entsteht durch die Einrichtung der Rehabilitierungs- und Entschädigungsstelle ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,5 Mio. Euro. Dieser setzt sich aus 1,2 Mio. Euro Aufwand aus Personalkosten sowie 300.000 Euro für

Sachaufwand zusammen. Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Länder und Gemeinden.

Beim Bundesministerium der Verteidigung entsteht durch die Einrichtung der Rehabilitierungs- und Entschädigungsstelle Sach- und Personalaufwand. Es werden 1 200 Fälle auf Entschädigung und/oder Rehabilitation erwartet. Die Mitarbeiter müssen sich zunächst mit den Vorgaben dieses Gesetzes und der entsprechenden Verfahrensanweisung sowie den organisatorischen Abläufen vertraut machen. Dazu wird einmalig ein Zeitaufwand von 180 Minuten pro Mitarbeiter veranschlagt.

Die Bearbeitung der Rechtsfragen erfolgt durch einen Mitarbeiter des höheren Dienstes. Die weitere Bearbeitung wird dem gehobenen Dienst zugewiesen werden. Die administrativen Aufgaben, die mit dem erhöhten Rechercheaufwand einhergehen, sowie die administrative Unterstützung der gestellten Rehabilitations- und Entschädigungsanträge, wird im Rahmen der Bürosachbearbeitung als auch bei der Führung der Registratur von einem Mitarbeiter des mittleren Dienstes wahrgenommen. Zur Ermittlung des Lohnsatzes wird die Lohnkostentabelle der Verwaltung gemäß dem Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes, 2018 herangezogen. Der Lohnkostensatz beträgt danach für die Mitarbeiter des Bundes für den höheren Dienst 65,40 Euro je Stunde, für den gehobenen Dienst von 43,40 Euro je Stunde sowie für den mittleren Dienst von 31,70 Euro je Stunde.

Im Vergleich zur Aufhebung der strafrechtlichen Urteile nach dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) aus dem Jahr 2017 wird die Einzelfallprüfung mit gewissem Aufwand verbunden sein. In jedem Einzelfall muss in den Archiven nach noch zur Verfügung stehenden Dokumenten gesucht werden. Sodann wird rechtlich zu bewerten sein, ob Urteile ausschließlich aufgrund einvernehmlicher homosexueller Handlungen ergangen sind. Hierzu reicht es – anders als im Strafrecht – nicht, den Tenor zu betrachten; vielmehr ergeben sich die einem Urteil zugrundeliegenden Dienstpflichtverletzungen erst aus den Urteilsgründen, so dass diese im Einzelnen auszuwerten sind.

Auch die Bearbeitung der Anträge auf Entschädigungsleistungen wegen sonstiger dienstrechtlicher Benachteiligungen wird mit einem erheblichen Aufwand verbunden sein. Wie bei den aufgehobenen Urteilen muss in den Archiven nach noch zur Verfügung stehenden Dokumenten gesucht werden. Anschließend ist zu bewerten, ob eine Benachteiligung allein aufgrund der sexuellen Orientierung vorliegt.

Es werden folgende Tätigkeiten/Aufgaben mit folgenden durchschnittlichen Zeitaufwand pro Fall zu erledigen sein:

- a) Beratung und Führung von Vorgesprächen mit Antragstellern: 60 Minuten,
- b) Daten im Prozess erfassen: 15 Minuten
- c) formelle Prüfung, Daten und Informationen sichten und zusammenstellen, Vollständigkeitsprüfung: 30 Minuten,
- d) Eingangsbestätigung oder fehlende Daten /Informationen einholen: 10 Minuten,
- e) anfordern von Stammdatensätzen, Personalunterlagen, disziplinarrechtlichen Unterlagen/Urteilen und Gesundheitsunterlagen: je 10 Minuten,
- f) Nachforschungen und Erinnerungen zu fehlenden Unterlagen: 60 Minuten
- g) auswerten von Stammdatensätzen, Personalunterlagen, disziplinarrechtlichen Unterlagen/Urteilen, von Gesundheitsunterlagen: je 60 Minuten,
- h) inhaltliche Prüfungen und Bewertungen durchführen: 250 Minuten,

- i) Informationen abschließend aufbereiten: 60 Minuten,
- j) Ergebnisse prüfen und rechtlich bewerten: 240 Minuten,
- k) Bescheid erstellen: 90 Minuten,
- l) Zahlungen auf den Entschädigungsleistungen anweisen: 10 Minuten,
- m) ggf. Klageverfahren führen,
- n) interne oder externe Besprechungen oder Gespräche durchführen: 60 Minuten,
- o) kopieren, verteilen, archivieren, dokumentieren: 50 Minuten,
- p) statistische Daten erheben und pflegen: 15 Minuten.

Die Tätigkeiten j), k), m) und n) werden von einem Mitarbeiter des höheren Dienstes wahrgenommen. Hierfür entsteht ein Zeitaufwand von etwa (1.200 Anträge x 390 Minuten pro Fall) 7.800 Stunden. Für etwaige Klageverfahren wird ein Zeitaufwand über alle Fälle hinweg von 200 Stunden geschätzt. Insgesamt entsteht so bei einem Mitarbeiter des höheren Dienstes insgesamt ein Zeitaufwand von 8.000 Stunden verteilt auf fünf Jahre. Bei einem Lohnsatz von 65,40 Euro je Stunde ergibt sich daraus ein Erfüllungsaufwand von rund 525.000 Euro über fünf Jahre verteilt.

Die Tätigkeiten a), c), f), g), h) und i) werden von Mitarbeitern des gehobenen Dienstes wahrgenommen. Hierfür entsteht ein Zeitaufwand von etwa (1 200 Anträge x 640 Minuten pro Fall) 12.800 Stunden verteilt auf fünf Jahre. Bei einem Lohnsatz von 43,40 Euro je Stunde ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von rund 556.000 Euro über fünf Jahre verteilt.

Die Tätigkeiten b), d), e), f), l), o) und p) werden von einem Mitarbeiter des mittleren Dienstes wahrgenommen. Hierfür entsteht ein Zeitaufwand von etwa (1.200 Anträge x 200 Minuten pro Fall) 4.000 Stunden verteilt auf fünf Jahre. Bei einem Lohnsatz von 31,70 Euro je Stunde ergibt sich daraus ein Erfüllungsaufwand von rund 127 000 Euro über fünf Jahre verteilt.

Insgesamt werden vier Mitarbeiter mit der Umsetzung dieses Gesetzes betraut werden, davon ein Mitarbeiter des höheren Dienstes, zwei Mitarbeiter des gehobenen Dienstes sowie ein Mitarbeiter des mittleren Dienstes. Für die Einarbeitung der Mitarbeiter entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von (65,40 Euro x 3 Stunden + 43,40 Euro x 6 Stunden + 31,70 Euro x 3 Stunden) rund 550 Euro.

Insgesamt entsteht damit ein einmaliger Personalaufwand von rund 1,2 Mio. Euro verteilt über fünf Jahre.

Für die Einrichtung der Rehabilitierungs- und Entschädigungsstelle (z. B. IT-Ausstattung) entsteht über einen Zeitraum von fünf Jahren verteilt ein einmaliger Sachaufwand von rund 300 000 Euro.

II.2. Evaluierung

Ziel des Gesetzes ist die Rehabilitierung der von dienstrechtlichen Nachteilen betroffenen Soldatinnen und Soldaten, insbesondere durch die Aufhebung wehrdienstgerichtlicher Verurteilungen, die ausschließlich einvernehmliche homosexuelle Handlungen als Dienstpflichtverletzung zum Gegenstand hatten. Das Gesetz behandelt eine historische Sonderkonstellation und ist auf möglichst zügige, zeitlich begrenzte Abwicklung von Rehabilitierungs- und Entschädigungsansprüchen angelegt. Die Rehabilitierung soll mit einer symbolischen Entschädigung in Geld einhergehen. Die Evaluierung erfolgt zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die hierfür erforderlichen Daten und Erfahrungen werden im Rahmen der Admi-

nistration dieses Gesetzes von der damit betrauten Rehabilitierungs- und Entschädigungsstelle erhoben. Es wird auch untersucht, ob und inwieweit der Erfüllungsaufwand der Verwaltung (insbesondere Antragszahlen, die Anzahl der geleisteten Entschädigungen sowie der erforderliche Zeit- und Sachaufwand) sich entsprechend der hier getroffenen Annahmen verwirklicht hat.

II.3. Befristung

Das Gesetz tritt mit Ablauf des Jahres 2040 außer Kraft.

III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand methodengerecht ermittelt und nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig

Vorsitzender + Berichterstatter

